

UNFALL - ÖÖV-Basis - UN1088.18

Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wird wie folgt ergänzt:

Beträgt der gemäß Artikel 7 festgestellte Invaliditätsgrad

- weniger als 11 %, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung in halber Höhe erbracht,

- 11 % bis 25 %, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung erbracht.

Übersteigt der gemäß Artikel 7 festgestellte Invaliditätsgrad 25 %, so wird der

- 25 % übersteigende und 50 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad verdoppelt,

- 50 % übersteigende und 75 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad verdreifacht,

- 75 % übersteigende Invaliditätsgrad versechsfacht.

Ab 90 % Invalidität beträgt die Leistung 500 % der Versicherungssumme für Dauerinvalidität.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv. Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	0,5	0,5
10	5	5
11	11	11
25	25	25
30	35	35
40	55	55
50	75	75
60	105	105
70	135	135
75	150	150
80	180	180
85	210	210
90	500	500
100	500	500

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.